

Mitteilung an Firma Verlag und Druck
zur Veröffentlichung in Nr. **45/2021** des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde
Kelberg vom **12.11.2021**

Rubrik: Aus den Ortsgemeinden
Ortsgemeinde: Mannebach

Überschrift: **Bauleitplanung der Ortsgemeinde Mannebach;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf Sickert,
2. Änderung“;
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1
i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

der Ortsgemeinderat Mannebach hat in seiner Sitzungen am 14.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf Sickert, 2. Änderung“ beschlossen und die Planung für die Änderung angenommen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Ortsgemeinde Mannebach hat die 2. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans „Auf Sickert“ im beschleunigten Verfahren beschlossen, um den Bebauungsplan an die Straßenplanung anzupassen. Es ist vorgesehen, die Straßen die bisher als Wirtschaftswege mit Verkehrsgrün festgesetzt waren, bis ans Ende der zu erschließenden Grundstück auszubauen, da die Grundstückseigentümer die Baustraßen derzeit bereits zur Erschließung ihrer Grundstücke nutzen und deshalb an die Ortsgemeinde herangetreten sind die Verkehrsflächen entsprechend zu erweitern.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im sog. vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB da durch die die Änderung des vorliegenden Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und der in der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes "**Auf Sickert, 2. Änderung**" wird im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13 BauGB ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird für die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren

- von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe, nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB,

abgesehen.

Durch die geplante Änderung wird auch die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Weiterhin liegen keine Anhaltspunkte für eine Be-

einträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Auf Sickert, 2. Änderung“, die textlichen Festsetzung und die Begründung liegen in der Zeit vom

22.11.2021 bis einschließlich 23.12.2021

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg, Dauner Str. 22, -Bauabteilung-, Zimmer 214, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich aus und können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Herr Schwarz, 02692/872-27) eingesehen werden. Aufgrund der derzeit bestehenden Maskenpflicht ist eine entsprechende Schutzmaske mitzubringen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg abgegeben werden (z.B. per Schreiben auf dem Postwege oder durch Abgabe bei der Verwaltung, zur Niederschrift, per Fax, per E-Mail, usw.).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 HS 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ergänzend zur vorstehend bekannt gemachten Auslegung die ausgelegten Unterlagen während des Zeitraums der Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kelberg (www.vgv-kelberg.de) unter der Rubrik „Aktuelles: - Offenlage des Bebauungsplanes „Auf Sickert, 2. Änderung““ in elektronischer Form verfügbar sind und eingesehen werden können.

Entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB können die ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen auch im zentralen Internetportal des Landes (www.geoportal.rlp.de) eingesehen werden.

Ortsgemeinde Retterath
Mannebach, der 12.11.2021
Walter Eich, Ortsbürgermeister